

## Satzung

### **§1 Der Verein führt den Namen**

„Wild und Verwegen“, nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“, Förderverein für abenteuerliches Spielen in naturnahen Stadträumen.

und hat seinen Sitz in Braunschweig

### **§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung abenteuerlichen Spielens in naturnahen Stadträumen.

Insbesondere sind Aufgaben des Vereins:

- Schaffung urbaner, naturnaher Spielflächen für Kinder mit dem Zweck, die Bewegungsfreude und motorische Leistungsfähigkeit von Kindern zu fördern.
- Erweiterung des schul- und vereinsportlichen Angebots
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schul- und Vereinsport
- Integrationshilfe für Kinder mit Migrationshintergrund durch Spielangebote bei denen Zusammenarbeit erforderlich ist und das diskriminierende Element der Sprachbarriere entfällt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. (8 I, IV, V)

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

Natürliche Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.

Ebensolche juristische Personen oder Repräsentanten von Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen, Vereinen etc.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Grund schriftlichen

Antrags.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt – er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
  - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand.  
Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres statt.
- (2) Tagesordnungspunkte dieser Versammlung sind u. a.:
  - a) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche an die dem Verein zuletzt angegebene Anschrift.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für alle in der Tagesordnung angeführten Punkte. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekanntgegeben wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von 14 Tagen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen.

Diese ist ohne Rücksicht auf anwesende Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 6 Dem Vorstand gehören an:**

- (1) a) der/die 1. Vorsitzende  
b) der/die stellvertretende Vorsitzende  
c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin  
d) der Schriftführer/die Schriftführerin  
e) zwei Beisitzer/Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die laufenden Geschäfte werden von dem/der 1. Vorsitzenden (für ihn/sie im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin) und von dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin gemeinsam geführt.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende oder seinem/ihrer Stellvertreter/in.  
Die Einladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann davon abgesehen werden.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.  
Der Verein wird vertreten von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam.

### **§ 7 Einkünfte**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträgen,
  - b) Sach- und Geldspenden,
  - c) Erträgen des Vereinsvermögens,
  - d) Einnahmen aus Dienstleistungsangeboten.
- (2) Den Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

### **§ 8 Verwendung der Einkünfte**

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke, sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des Vereins verwandt werden.
- (2) Über die Verwendung der Einkünfte im Sinne der Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen erfolgt durch die Mitgliederversammlung so, dass in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin für zwei Jahre neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Beirat**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat bilden.

### **§11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.  
Sie ist nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekannt gegeben wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.  
Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder einen/eine von der Mitgliederversammlung bestimmten/bestimmte Liquidator/Liquidatorin.

Braunschweig, den 27. 03. 2008